AMTSBLATT
für den Landkreis Celle

52. Jahrgang **Celle, den 24.02.2022** **Nr. 23**

Inhalt

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

B. BEKANNTMACHUNGEN DER GEMEINDEN, SAMTGEMEINDEN, GEMEINDEFREIEN BEZIRKE UND ZWECKVERBÄNDE

198 Gemeinde Lachendorf, Ratssitzung am 03.03.2022

199 Gemeinde Adelheidsdorf, Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022

200 Samtgemeinde Wathlingen, Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022

202 Gemeinde Nienhagen, Bebauungsplan Nr. 1 „In den Äckern“, 3. Änderung der Gemeinde Nienhagen

204 Gemeinde Winsen (Aller), 39. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Winsen (Aller) (Bereich Nördlich des Ziegeleiweges in Walle)

C. BEKANNTMACHUNGEN ANDERER STELLEN

205 Jagdgenossenschaft Jeversen, Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Jeversen am 07.04.2022

D. SONSTIGE MITTEILUNGEN

Herausgeber: Landkreis Celle - Trift 26 - Postfach 32 11 - 29232 Celle - Tel. 05141 - 9160 - www.landkreis-celle.de

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

B. BEKANNTMACHUNGEN DER GEMEINDEN, SAMTGEMEINDEN, GEMEINDEFREIEN BEZIRKE UND ZWECKVERBÄNDE

Gemeinde Lachendorf, Ratssitzung am 03.03.2022

Am Donnerstag dem 03.03.2022 um 19:00 Uhr findet im Bürgersaal im Olen Drallen Hoff, Oppershäuser Straße 5, 29331 Lachendorf die 3. öffentliche Sitzung des Rates Lachendorf statt.

Aufgrund der Verordnung des Landes Niedersachsen und den damit verbundenen Abstandsregelungen ist nur eine begrenzte Teilnahme von max. 5 Bürgerinnen und Bürgern möglich. Die zur Verfügung stehenden Plätze für die Bürgerinnen und Bürger werden in Reihenfolge des Eintreffens belegt. Nach Erreichen der Kapazitätsgrenze können leider keine Bürgerinnen und Bürger mehr eingelassen werden.

Im Übrigen ist beim Betreten des Gebäudes bis zur Einnahme des Platzes eine FFP2-Maske zu tragen und es sind ggf. weitere Zugangsregelungen zu beachten!

Tagesordnung:

1. Einwohnerfragestunde vor Eintritt in die Beratung von max. 30 Minuten
2. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
3. Bericht des Bürgermeisters
4. Berichte der Ausschussvorsitzenden
5. Bericht der Gemeindedirektorin, Bekanntgabe amtlicher Mitteilungen und Information über wichtige Beschlüsse des Verwaltungsausschusses
6. Beschlussfassung über die Annahme von Spenden
7. Beratung und Beschlussfassung über die ökologische und nachhaltige Entwicklung sowie Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger bei der Planung des neuen Baugebietes
   hier: Antrag der Gruppe UB/GRÜNE
8. Beratung und Beschlussfassung über zukünftige Regelungen in Bebauungsplänen in Bezug auf die Verwendung fossiler Brennstoffe
   hier: Antrag der Gruppe CDU/SPD/FDP
9. Beratung und Beschlussfassung über Regelungen in Bebauungsplänen bezüglich der Energieversorgung für den häuslichen Strombedarf mithilfe von Photovoltaik-Anlagen
   hier: Antrag der Gruppe CDU/SPD/FDP
10. Beschlussfassung über eine Sondersatzung über die Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlage "Rischberg" in Lachendorf-Jarnsen
11. Beschlussfassung über die Beitragsveranlagung nach dem NKAG für die Erneuerung der Ortsbeleuchtung in der Kurzen Straße in Lachendorf
    hier: Aufwandsspaltungsbeschluss
12. Beschlussfassung über die Beitragsveranlagung nach dem NKAG für die Erneuerung der Fahrbahn- mit Entwässerungseinrichtungen für die Oberflächenentwässerung der Fahrbahn- incl. Straßenbegleitgrün in den Straßen Lerchenweg und Kirchweg in Lachendorf- Gockenholz
    hier: Aufwandsspaltungsbeschluss
13. Beratung und Beschlussfassung über die Bereitstellung von Informationen zum Zustand der Spielplätze und Erläuterungen zum ggf. vorhandenen Handlungsbedarf für die weitere Entwicklung und Ausgestaltung
    hier: Antrag der FDP
14. Beratung und Beschlussfassung über die Erstellung eines Konzeptes für die Schaffung einer Ladeinfrastruktur für Elektromobilität
    hier: Antrag der Gruppe CDU/SPD/FDP
15. Beratung und Beschlussfassung über die Erarbeitung bzw. Erkundung von Lösungen für eine sichere Überquerung der Landesstraße im Bereich des Edeka Einkaufzentrums für Fußgänger und Radfahrer
    hier: Antrag der UB-Fraktion
16. Beratung und Beschlussfassung über Möglichkeiten zur Verbesserung der Situation für die Verkehrsteilnehmer mit dem Fahrrad (Kinder, Jugendliche, Erwachsene) im Hauptort Lachendorf
    hier: Antrag der UB-Fraktion

17. Beratung und Beschlussfassung über die Neukonzeption des Volkstrauertages
hier: Antrag der FDP

18. Terminplanung

19. Anfragen und Mitteilungen

20. Einwohnerfragestunde nach Ende der Beratung von max. 15 Minuten

- - -

Gemeinde Adelheidsdorf, Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022

Haushaltssatzung der Gemeinde Adelheidsdorf für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Adelheidsdorf in der Sitzung am 16.12.2021 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	4.569.500,00 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	5.454.700,00 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	4.412.400,00 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	5.154.800,00 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	146.000,00 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	2.923.000,00 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	2.777.000,00 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	4.000,00 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	7.335.400,00 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	8.081.800,00 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 2.777.000 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2022 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 3.000.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch besondere Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2022 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	450 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	450 v. H.
2.	Gewerbesteuer	400 v. H.

Adelheidsdorf, den 30.12.2021

Heike Behrens
Bürgermeisterin

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Abs. 2 und § 122 Abs. 2 und NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Celle am 22.02.2022 unter dem Aktenzeichen 111013-2022/000344 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom Tage der Bekanntmachung zwei Wochen während der allgemeinen Öffnungszeiten am

Montag	von 08.00 bis 12.00 Uhr
Dienstag	von 14.00 bis 16.00 Uhr
Mittwoch	von 08.00 bis 12.00 Uhr
Donnerstag	von 08.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 17.30 Uhr
Freitag	von 08.00 bis 12.00 Uhr

im Rathauses Wathlingen, Zimmer 13, Am Schmiedeberg 1, 29339 Wathlingen, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Adelheidsdorf, den 24.02.2022

Heike Behrens
Bürgermeisterin

- - -

Samtgemeinde Wathlingen, Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022

Haushaltssatzung

der Samtgemeinde Wathlingen für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Samtgemeinde Wathlingen in der Sitzung am 15.12.2021 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	13.416.200,00 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	13.416.200,00 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	13.192.200,00 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	12.792.100,00 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	668.500,00 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	2.821.200,00 €

2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	2.152.700,00 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	464.000,00 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	16.013.400,00 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	16.077.300,00 €

§ 1a

Der Haushaltsplan für den Abwasserbetrieb für das Haushaltsjahr 2022 wird

1. im Ergebnishaushalt
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1	der ordentlichen Erträge auf	2.506.500,00 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	2.543.500,00 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €

2. im Finanzhaushalt
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.116.900,00 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.747.000,00 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	76.000,00 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	665.000,00 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	568.000,00 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	348.900,00 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	2.760.900,00 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	2.760.900,00 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 2.152.700,00 € festgesetzt.

§ 2a

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird im Haushaltsplan für den Abwasserbetrieb auf 568.000 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 3a

Verpflichtungsermächtigungen werden im Haushaltsplan für den Abwasserbetrieb nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2022 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 4.000.000 € festgesetzt.

§ 4a

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2022 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird im Haushaltsplan für den Abwasserbetrieb auf 1.500.000 € festgesetzt.

§ 5

Der Umlagesatz der Samtgemeindeumlage wird auf

42,6094469 v.H. der Steuerkraft

festgesetzt.

Wathlingen, den 27.12.2021

Claudia Sommer
Samtgemeindebürgermeisterin

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Abs. 2 und § 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Celle am 22.02.2022 unter dem Aktenzeichen 111013-2022/000339 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom Tage der Bekanntmachung zwei Wochen während der allgemeinen Öffnungszeiten am

Montag	von 08.00 bis 12.00 Uhr
Dienstag	von 08.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 16.00 Uhr
Mittwoch	von 08.00 bis 12.00 Uhr
Donnerstag	von 08.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 17.30 Uhr
Freitag	von 08.00 bis 12.00 Uhr

im Rathauses Wathlingen, Zimmer 13, Am Schmiedeberg 1, 29339 Wathlingen, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Wathlingen, den 24.02.2022

Claudia Sommer
Samtgemeindebürgermeisterin

- - -

Gemeinde Nienhagen, Bebauungsplan Nr. 1 „In den Äckern“, 3. Änderung der Gemeinde Nienhagen

Der Rat der Gemeinde Nienhagen hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 14.12.2021 die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „In den Äckern" gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches zuletzt geändert durch Gesetz am 14. Juni 2021 (BGBl. I, S. 1802) in der zuletzt geltenden Fassung als Satzung und die dazugehörige Begründung beschlossen.

Der Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „In den Äckern“ befindet sich im nördlichen Ortsteil von Nienhagen sowie östlich der Bahnhofstraße (Kreisstraße 50) und ist in der nachfolgenden Planskizze dargestellt:

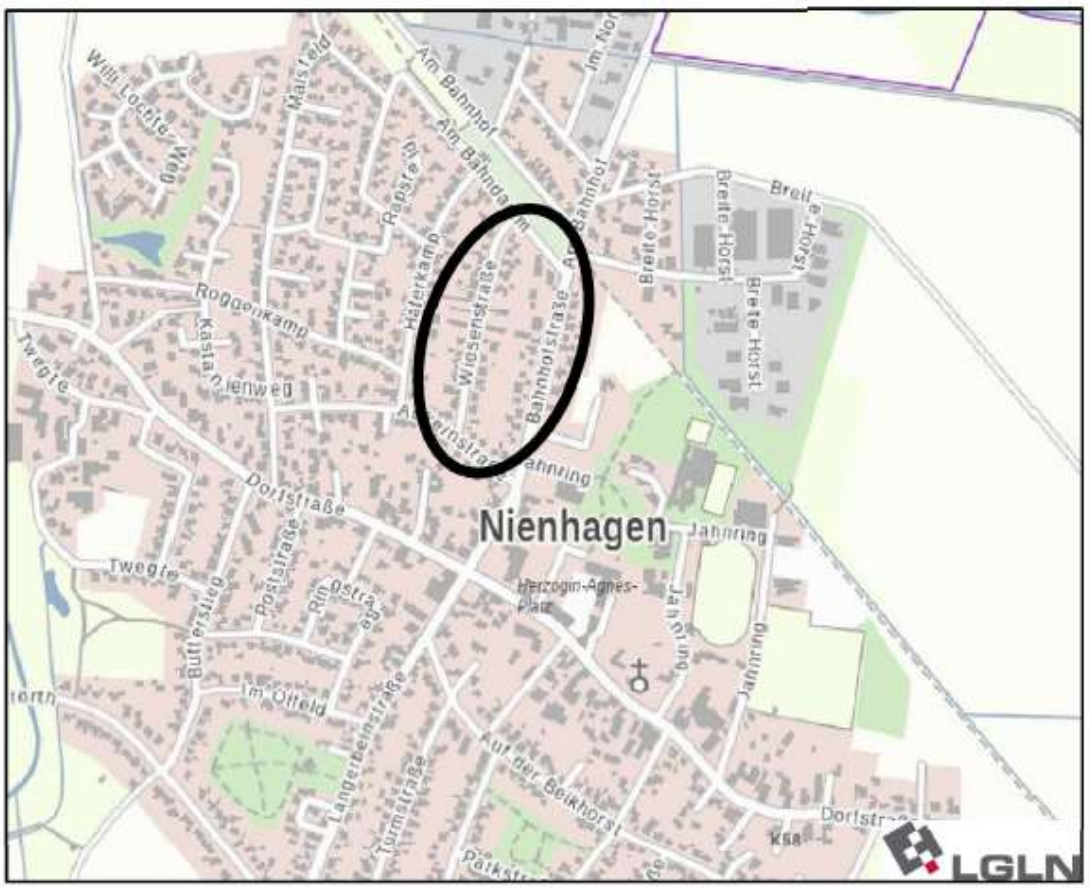

Die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „In den Äckern“ und die Begründung (§ 10a Abs. 1 BauGB) können in der Bauabteilung der Samtgemeinde Wathlingen, Zimmer 21, Am Schmiedeberg 1, 29339 Wathlingen, während der Dienststunden

Montag - Freitag	08.00 - 12.00 Uhr
Dienstag	14.00 - 16.00 Uhr
Donnerstag	14.00 - 17.30 Uhr
oder nach Vereinbarung	

von jedermann eingesehen werden. Auf Verlangen wird über deren Inhalt Auskunft erteilt.

Diese Auslegung ist unbefristet.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Absatz 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Adelheidsdorf unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a beachtlich sind.

Außerdem wird gemäß § 10 Abs. 2 Nieders. Kommunalverfassungsgesetz in der letztgültigen Fassung eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bauleitplanes, die in dem Nieders. Kommunalverfassungsgesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bauleitplanes gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Bekanntmachung des Bauleitplanes verletzt worden sind.

Ein Entschädigungsberechtigter kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 - 42 und 44 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in o. g. Fällen bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Mit dem Tage dieser Bekanntmachung tritt die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „In den Äckern“ in Kraft (§10 Abs. 3 BauGB).

Nienhagen, den 17.02.2022 L. S.
Gemeinde Nienhagen

Jörg Makel
Bürgermeister

- - -

Gemeinde Winsen (Aller), 39. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Winsen (Aller) (Bereich Nördlich des Ziegeleiweges in Walle)

Bekanntmachung der 39. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Winsen (Aller) (Bereich Nördlich des Ziegeleiweges in Walle)

Die nachfolgende Bekanntmachung erfolgt nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches (BauGB) in der zurzeit gültigen Fassung.

Der Rat der Gemeinde Winsen (Aller) hat in seiner öffentlichen Sitzung am 16.12.2021 die 39. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Winsen (Aller) nach den Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) beschlossen. Die dazugehörige Begründung mit Umweltbericht wurden gebilligt.

Das Plangebiet befindet sich am nordöstlichen Ortsrand von Walle, nördlich des Ziegeleiweges. Es umfasst die Flurstücke 53/9, 53/4, 53/7, Teilflächen der Flurstücke 53/8, 53/2 und 48/9 der Flur 2 der Gemarkung Walle sowie den angrenzenden, zur Erschließung dienenden Ziegeleiweg (Teilfläche des Flurstücks 87).

Der Geltungsbereich ist im folgenden Kartenausschnitt unmaßstäblich dargestellt.

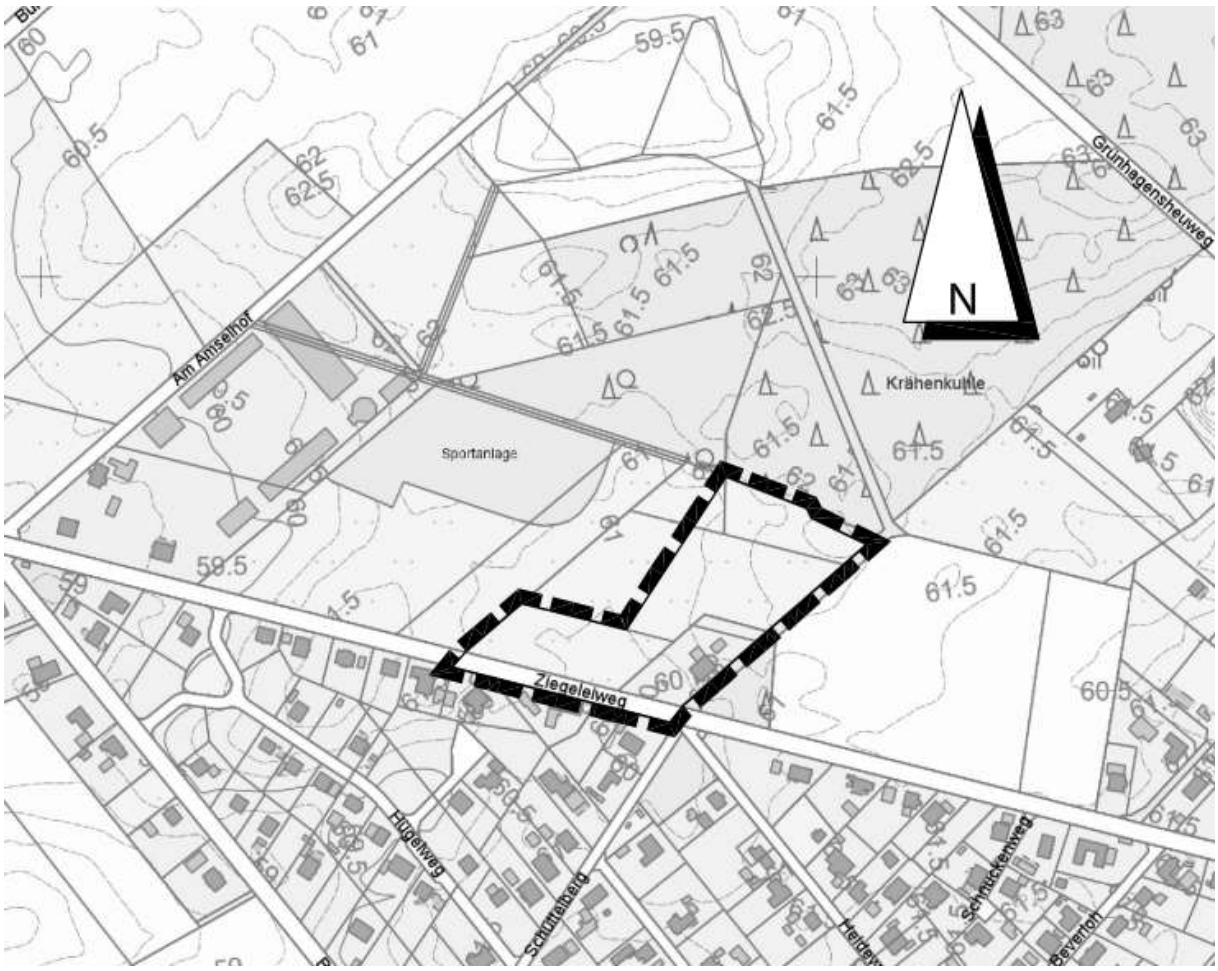

Der Landkreis Celle hat mit Verfügung Az.: 622-00897/21 vom 11.02.2022 – gemäß § 6 BauGB die 39. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Winsen (Aller) genehmigt.

Gem. § 6 Abs. 5 BauGB wird die Genehmigung der 39. Änderung des Flächennutzungsplanes bekanntgemacht. Mit der Bekanntmachung der Genehmigung im „Amtsblatt für den Landkreis Celle“, wird die 39. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Winsen (Aller) wirksam.

Die 39. Änderung des Flächennutzungsplanes liegt einschließlich seiner Begründung mit Umweltbericht gemäß § 6 Abs. 5 BauGB im Niefindthaus, Am Amtshof 7, Fachbereich II, Gemeindeplanung u. -entwicklung, Zimmer 0.02, 29308 Winsen (Aller) während der Öffnungszeiten (montags, mittwochs und freitags von 8:30 bis 12:00 Uhr, dienstags von 8:30 bis 12:00 und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr und donnerstags von 8:30 bis 12:00 und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr) öffentlich aus. Die Auslegung ist unbefristet. Jedermann hat das Recht, die Flächennutzungsplanänderung nebst Begründung mit Umweltbericht einzusehen und Auskunft über den Inhalt zu verlangen. Es besteht auch die Möglichkeit einen Termin außerhalb der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme zu vereinbaren.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der 33. Änderung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Winsen (Aller) geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Außerdem kann gem. § 10 Abs. 6 i.V.m Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der letztgültigen Fassung eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nach der Gemeindeordnung beim zustande kommen des Bauleitplanes nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Winsen (Aller), den 21.02.2022 L.S.
Gemeinde Winsen (Aller)

Dirk Oelmann
Bürgermeister

- - -

C. BEKANNTMACHUNGEN ANDERER STELLEN

Jagdgenossenschaft Jeversen, Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Jeversen am 07.04.2022

Einladung

Am Donnerstag, den 07. April 2022 um 19.30 Uhr findet im Schützenhaus Jeversen, Ziegenbergsweg 18, 29323 Wietze die Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Jeversen statt, zu der ich alle Eigentümer des gemeinschaftlichen Jagdbezirks hiermit einlade.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung, Feststellung der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit sowie Genehmigung der Tagesordnung.
2. Ehrung und Gedenken verstorbener Mitglieder
3. Verlesung und Genehmigung des Protokolls der letzten Jahreshauptversammlung
4. Jahresbericht des Vorsitzenden
5. Kassenbericht
6. Bericht der Kassenprüfer
7. Entlastung des Vorstandes
8. Beratung und Beschlussfassung über die Verwendung des Jagdnutzungsertrages
9. Bericht des Jagdpächters

10. Mitteilungen

11. Anfragen

Anträge zur Tagesordnung sind schriftlich bis zum 25.03.2022 an den Vorsitzenden zu richten. Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Mitglieder kann beschlossen werden.

Bekanntmachung des Vorstandes.

Jagdgenossen, die nicht die Überweisung ihres Anteils auf ihr Konto beantragt haben, können das am 07.05.2022 nach Absprache, beim Vorsitzenden abholen. (Tel. 05146-9872304)

Jeversen, 18.02.2022

Jagdgenossenschaft Jeversen
Der Jagdvorstand

- - -

D. SONSTIGE MITTEILUNGEN